



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 108

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/457)]

68/186. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 66/180 vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit“,

unter Hinweis auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ sowie das von der Versammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut³, das vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter⁴ und die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁵ und die beiden dazugehörigen, am 14. Mai 1954⁵ beziehungsweise am 26. März 1999⁶

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

² Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

³ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

⁴ Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

⁵ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

⁶ Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.



verabschiedeten Protokolle sowie auf andere einschlägige Übereinkünfte und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, dass die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, erwägen, diese internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und sie als Vertragsstaaten durchzuführen,

höchst beunruhigt über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten und feststellend, dass illegal gehandeltes Kulturgut zunehmend über die Märkte, so auch über Auktionen, insbesondere über das Internet, verkauft wird und dass Kulturgut illegal ausgegraben und rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt wird, was durch moderne, hochentwickelte Technologien erleichtert wird,

erneut darauf hinweisend, dass glaubwürdige und vergleichbare Daten über verschiedene Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut erforderlich sind, namentlich über die Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und die Rolle unrechtmäßig erzielter Erträge, sowie über vorbildliche Verfahren und Herausforderungen in dieser Hinsicht,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

unter Begrüßung der Empfehlungen der am 18. Oktober 2012 in Wien abgehaltenen gemeinsamen Diskussion der Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für technische Hilfe und der Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit über den illegalen Handel mit Kulturgut, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in ihrer Resolution 6/1 vom 19. Oktober 2012⁷ gebilligt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats über die technische Hilfe, die den Staaten bei der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf neue Formen und Dimensionen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität gewährt wird⁸, namentlich auf den illegalen Handel mit Kulturgut, und von dem Bericht des Sekretariats über die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch die Vertragsparteien in Bezug auf Straftaten gegen Kulturgut⁹,

sowie Kenntnis davon nehmend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ein Compendium von Fällen organisierter Kriminalität veröffentlicht hat, das eine Zusammenstellung von Fällen mit Kommentaren und Erkenntnissen enthält und darauf zielt, politischen Entscheidungsträgern und Angehörigen der Strafrechtsberufe eine Analyse konkreter Fälle für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bereitzustellen, auch im Hinblick auf den illegalen Handel mit Kulturgut,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰,

darin erinnernd, dass das Thema des 2015 in Katar abzuhaltenden Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege „Integra-

⁷ Siehe CTOC/COP/2012/15, Abschn. I.A.

⁸ CTOC/COP/2012/7.

⁹ CTOC/COP/WG.2/2012/3-CTOC/COP/WG.3/2012/4.

¹⁰ E/CN.15/2013/14.

tion der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird, und in Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt eines der Arbeitstreffen auf dem Kongress auf umfassenden und ausgewogenen Ansätzen zur Verhütung neuer und neu entstehender Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität, beispielsweise des illegalen Handels mit Kulturgut, und zur angemessenen Reaktion darauf liegen wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats über den potenziellen Nutzen des Mustervertrags über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes und über Verbesserungen daran¹¹,

1. *ersucht* die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen zur wirksamen Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut fortzuführen, insbesondere im Hinblick auf den illegalen Handel damit, namentlich im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

2. *erinnert an ihre* in Resolution 66/180 geäußerte *Bitte* an die Mitgliedstaaten, Kulturgut zu schützen und den illegalen Handel damit zu verhüten, indem sie geeignete Rechtsvorschriften, darunter insbesondere Verfahren zur Beschlagnahme, Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut, erlassen, die Aufklärung fördern, Informationskampagnen durchführen, Kulturgut auffinden und erfassen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die personellen und sonstigen Kapazitäten von Überwachungseinrichtungen, wie den Polizei- und Zollbehörden, und des Tourismussektors ausbauen, die Medien einbeziehen und Informationen über den Diebstahl und die Plünderung von Kulturgut verbreiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit angemessen, die Überprüfung ihrer Rechtsrahmen zu erwägen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um das Problem des illegalen Handels mit Kulturgut umfassend zu behandeln, und bittet die Mitgliedstaaten außerdem, den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich des Diebstahls und der Plünderung an archäologischen und anderen kulturellen Stätten, als schwere Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu umschreiben, mit dem Ziel, dieses Übereinkommen für die Zwecke einer weitreichenden internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten voll heranzuziehen;

4. *begrüßt* die Empfehlungen der zweiten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut, die vom 27. bis 29. Juni 2012 in Wien abgehalten wurde;

5. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen Informationen und statistische Daten zum illegalen Handel mit Kulturgut einzuholen, insbesondere zum illegalen Handel, an dem organisierte kriminelle Gruppen mitwirken, diese Informationen zu analysieren und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Ergebnisse zu berichten und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten geeignete Forschungsmethoden zur Untersuchung des illegalen Handels mit Kulturgut zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen;

¹¹ UNODC/CCPCJ/EG.1/2012/2 und Add.1.

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, die Benennung von Kontaktstellen zu erwägen, um die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut zu erleichtern, und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung die entsprechenden Angaben zur Aufnahme in das Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden vorzulegen;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Ersuchen und in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), technische Hilfe auf dem Gebiet des Schutzes vor dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu gewähren, namentlich Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, um die Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in diesem Bereich zu stärken, und praktische Hilfsmittel für diesen Zweck zu entwickeln;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der INTERPOL, das Bewusstsein für die Frage des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten auf regionaler und internationaler Ebene zu schärfen, namentlich im Rahmen seiner Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit über die organisierte Kriminalität und durch Arbeitstagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, und dadurch Synergien mit den zuständigen Stellen des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu fördern;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ferner*, auf seiner Website ein Portal einzurichten, das alle von dem Büro erarbeiteten Unterlagen, Instrumente und einschlägigen Informationen in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut enthält, einschließlich eines Links zu der Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und eines Links zu der Datenbank der INTERPOL für gestohlene Kunstwerke;

10. *begrüßt* die bei der Prüfung der Erarbeitung von Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut erzielten Fortschritte und betont die Notwendigkeit ihrer raschen Fertigstellung, eingedenk der Wichtigkeit dieser Frage für alle Mitgliedstaaten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut wieder einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten den Entwurf der Leitlinien überprüfen und überarbeiten, unter Berücksichtigung eines vom Sekretariat bereitgestellten aktualisierten Kompendiums, das die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Entwurf der Leitlinien enthält, mit dem Ziel, den Entwurf der Leitlinien fertigzustellen und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen;

12. *ersucht* das Sekretariat, gemäß Resolution 6/1 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit dem Titel „Gewährleistung der wirksamen Durchführung des Über-

einkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹⁷ die Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut nach ihrer Annahme der Konferenz der Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, seine Überprüfung des Mustervertrags über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes¹² fortzuführen und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen¹¹ zu berücksichtigen, und *ersucht* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die dies noch nicht getan haben, dem Sekretariat ihre Stellungnahmen zu dem Mustervertrag vorzulegen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013*

¹² *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B, Resolution 1, Anlage.